



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2012
(OR. en)**

15160/12

**PESC 1275
COSDP 889
COPS 383
COAFR 328
EUCAP SAHEL 10
PSC DEC 30**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUCAP SAHEL Niger/2/2012 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Einsetzung des
Ausschusses der beitragenden Länder für die GSVP-Mission der
Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)**

BESCHLUSS EUCAP SAHEL Niger/2/2012
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ... 2012

**zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder für die GSVP-Mission der
Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

¹ ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses 2012/392/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, einen Ausschuss der beitragenden Länder (im Folgenden "Ausschuss") für EUCAP Sahel Niger einzusetzen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001 wurden die Leitprinzipien und Modalitäten für Beiträge von Drittstaaten zu Polizeieinsätzen festgelegt. Der Rat billigte am 10. Dezember 2002 das Dokument mit dem Titel "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU", das die Regelungen für die Beteiligung von Drittstaaten an zivilen Krisenbewältigungsoperationen, einschließlich der Einsetzung eines Ausschusses, weiter ausführt.
- (3) Der Ausschuss sollte bei der laufenden Durchführung der EUCAP Sahel Niger eine Schlüsselrolle übernehmen. Er sollte das Hauptforum für die Erörterung aller Probleme im Zusammenhang mit der laufenden Durchführung der Mission sein. Das PSK, dem die politische Kontrolle und die strategische Leitung der Mission obliegt, sollte den Stellungnahmen des Ausschusses Rechnung tragen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einsetzung

Es wird ein Ausschuss der beitragenden Länder (im Folgenden "Ausschuss") für die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) eingesetzt.

Artikel 2
Aufgaben

- (1) Der Ausschuss kann Stellungnahmen abgeben, denen das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), das die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EUCAP Sahel Niger ausübt, Rechnung trägt.
- (2) Der Aufgabenbereich des Ausschusses ist in dem Dokument "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU" festgelegt.

Artikel 3
Zusammensetzung

- (1) Alle EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen, jedoch nur die beitragenden Länder werden sich an der laufenden Geschäften der EUCAP Sahel Niger beteiligen. Vertreter der Drittstaaten, die an der EUCAP Sahel Niger teilnehmen, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Ein Vertreter der Europäischen Kommission kann ebenfalls an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss erhält regelmäßig Informationen von dem Leiter der Mission.

Artikel 4
Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder sein Vertreter.

Artikel 5
Sitzungen

- (1) Der Ausschuss wird regelmäßig vom Vorsitzenden einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, können auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds Dringlichkeitssitzungen einberufen werden.

- (2) Eine vorläufige Tagesordnung und die Dokumente für die jeweilige Sitzung werden vom Vorsitzenden im Voraus verteilt. Der Vorsitzende ist für die Übermittlung des Ergebnisses der Beratungen des Ausschusses an das PSK verantwortlich.

Artikel 6
Vertraulichkeit

- (1) Die Sicherheitsvorschriften des Rates, wie sie im Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen¹ festgelegt sind, gelten für die Sitzungen und Sitzungsprotokolle des Ausschusses die Sicherheitsvorschriften des Rates. Insbesondere müssen die im Ausschuss mitwirkenden Vertreter im Besitz ausreichender Sicherheitsermächtigungen sein.
- (2) Die Beratungen des Ausschusses unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern der Ausschuss nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*

¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.